



Geschäftsanweisung 17-2016

Psychosoziale Betreuung (Aufsuchende Hilfen)

Version: 1.2
vom 31.05.2024

Verteiler:

Geschäftsleitung
Geschäftsstellenleitungen
Teamleitungen M&I
Mitarbeiter:innen M&I

AZ: II-1220.2

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage und Grundsätzliches	2
2	Anspruchsberechtigte	2
2.1	Anspruchsausschluss	3
3	Leistungsangebot, Träger	3
3.1	Leistungsangebot	3
3.2	Träger	3
3.2.1	Hans-Wendt-Stiftung	3
3.2.2	Verein Hoppenbank	3
3.2.3	Verein für Innere Mission	3
3.3	Kosten	4
4	Verfahren	4
4.1	Zugang	4
4.1.1	Einzelfall-Prüfung	4
4.1.2	Profiling und Eingliederungsvereinbarung	4
4.1.3	Kontaktaufnahme	4
4.2	Bewilligung	5
4.2.1	Bewilligungsbescheid, Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten; Verbuchung, Aufbewahrung	5
4.2.2	Weiterbewilligung	5
4.3	Vorübergehende Abwesenheit und Wiederaufnahme	6
4.3	Beendigung der Maßnahme	7
4.4	Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II	7
4.5	Abrechnung	7
5	Besonderheiten	7
5.1	Haftentlassene	7
6	Schnittstelle zum SGB XII	7
7	Controlling	8
8	Inkrafttreten	8
	Dokumentenhistorie	9



1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

§16a Nr. 3 SGB II:

„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kann die gem. Ziffer 3 beschriebene Leistung, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich ist, erbracht werden: „...

3. die psychosoziale Betreuung“

Es handelt sich um eine kommunal finanzierte Leistung. Für die Einleitung bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen ist das Jobcenter Bremen (JC) zuständig. Die Stadtgemeinde Bremen regelt die Aufgabenwahrnehmung durch das JC mit Hilfe einer Vereinbarung und stellt dafür Finanzmittel zur Verfügung.

Die Psychosoziale Betreuung (als Aufsuchende Hilfe) wird zurzeit von den Leistungserbringern Verein Hoppenbank e. V., Verein für Innere Mission und Hans-Wendt-Stiftung durchgeführt (im Folgenden Träger genannt). Diese Träger wurden von der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit Vereinbarungen gemäß § 17 Abs. 2 SGB II anerkannt und beauftragt. Die Vereinbarungen werden auf der Grundlage des Kapitel X des SGB XII abgeschlossen.

2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind erwachsene, alleinstehende erwerbsfähige Menschen im Leistungsbezug nach dem SGB II (*Ausnahme: Aufstocker mit Anspruch auf Arbeitslosengeld, SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung*) bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,

die diese Schwierigkeiten nicht aus eigenen Kräften überwinden können und daher eine gezielte fachliche Unterstützung zur Normalisierung ihrer Lebenslage benötigen.

Die Maßnahme muss innerhalb der nächsten 12 Monate für eine Erwerbsintegration geeignet und sinnvoll sein, was ein entsprechendes Potential der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten voraussetzt.

Die Fördermöglichkeiten aus § 16g SGB II gehen dieser GA vor.

Besondere Lebensverhältnisse liegen (vor allem) vor bei

- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung,
- fehlender oder nicht ausreichender Wohnung (z.B. in Notunterkünften oder Einfach-Hotels) oder drohender Obdachlosigkeit
- gewaltgeprägten Lebensumständen,
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage oder
- vergleichbaren nachteiligen Umständen.

Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Leistungsberechtigten oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere

- im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
 - mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes,
 - mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder
 - mit Straffälligkeit;
- ggf. verbunden mit einer schlechten körperlichen Verfassung und/oder

mit Suchtverhalten und/oder einer psychischen Störung.

(Hinweis: akut suchtkranke oder psychisch kranke Personen sind ggf. in das Verfahren Sucht- und psychosoziale Beratung nach § 16a Nr. 4 SGB II zu vermitteln.)

2.1 Anspruchsausschluss

Gesetzlich ausgeschlossen sind Aufstocker mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung). Ausgeschlossen sind auch Sozialgeldbezieher nach SGB II.

Eine Finanzierung während einer Unterbringung in einer Notunterkunft mit Betreuungsanteilen ist ausgeschlossen (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

3 Leistungsangebot, Träger

3.1 Leistungsangebot

Es handelt sich grundsätzlich um ein ambulantes, aufsuchendes Betreuungsangebot im eigenen Wohnraum. Es soll ggf. gezielt dabei unterstützen, eine Wohnung zu erlangen oder zu sichern und lebenspraktische Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Hilfe soll soziale Unterstützung gewährleisten und die Erwerbsfähigkeit fördern. Sie dient dem Abbau von Vermittlungshemmnissen und der Verbesserung der sozialen Integration und Eigenständigkeit.

Inhalte der Betreuung (nicht abschließend):

- Unterstützung bei der materiellen Grundsicherung,
- Unterstützung bei der Alltagsorganisation,
- Hinführung zu Arbeit und Beschäftigung,
- Vorbereitung einer so weit wie möglich hilfeunabhängigen Lebensführung, bspw. Einübung von Mieterpflichten.

Ziele sind die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und eine Integration in das Erwerbsleben. Die Betreuung kann begleitend zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bewilligt werden.

3.2 Träger

3.2.1 Hans-Wendt-Stiftung

Zielgruppe: Insbesondere alleinstehende junge Erwachsene mit besonderen Vermittlungshemmnissen.

3.2.2 Verein Hoppenbank

Zielgruppe. Erwachsene Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Personen. Vorrangig zu berücksichtigen sind ggf. Haftentlassene, die bereits vollzugsinterne Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung wahrgenommen haben und mit Entlassung aufgrund ihres besonderen Hilfebedarfes der psychosozialen Betreuung bedürfen.

3.2.3 Verein für Innere Mission

Zielgruppe: Alleinstehende Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Erwachsene.

3.3 Kosten

Die Entgelte werden (grundsätzlich jährlich) zwischen der Sozialbehörde und den Leistungserbringern neu ausgehandelt.

4 Verfahren

4.1 Zugang

Die zuständige Integrationsfachkraft (IFK) stellt einen Hilfebedarf fest.

4.1.1 Einzelfall-Prüfung

Wenn der festgestellte Hilfebedarf der Erwerbsintegration dient, kann eine Psychosoziale Betreuung gem. § 16 a SGB II bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt werden.

Bildet der festgestellte Hilfebedarf sich bei Menschen unter 21 Jahren dagegen in Bereichen wie Persönlichkeitsentwicklung, Beseitigung individueller Beeinträchtigungen oder Überwindung sozialer Benachteiligung ab: Dann kann es angezeigt sein, im Einvernehmen mit der kommunalen Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur (JBA) Hilfsangebote nach dem SGB VIII zu prüfen bzw. dem jungen Menschen zugänglich zu machen. Das kann im Einzelfall zu einem Nebeneinander von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII führen.

Bei Leistungsberechtigten mit oben beschriebenem Bedarf und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sollte die kommunale Fachberatung Jugendhilfe in der JBA früh im Beratungsprozess hinzugezogen werden.

Voraussetzung: Bereitschaft der Kundin/des Kunden, eine Jugendhilfemaßnahme anzunehmen. Diese ist im Beratungsgespräch vor Einschaltung der kommunalen Fachberatung Jugendhilfe in der JBA abzuklären. **(Ohne ausdrückliche Bereitschaft, Hilfe nach dem SGB VIII anzunehmen, kann es keine Jugendhilfe-Maßnahme geben.)**

Unterstützung und Hilfsangebote können auch Beratungsstellen leisten, die für diesen Personenkreis vorgesehen sind. Ein Verweis kann vorgenommen werden an die [Sozialberatung des Vereins für Innere Mission Bremen e.V.](#) bzw. die [Sozialberatung des Vereines Bremische Straffälligenbetreuung](#), das Projekt [Berufshilfe](#) des [Chance Netzwerks](#) (Senatorische Behörde für Justiz und Verfassung).

4.1.2 Profiling und Eingliederungsvereinbarung

Die IFK beschreibt Erkenntnisse über die besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten im Profiling. Bei der Bewilligung (ebenso bei einer Ablehnung) der Maßnahme ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

Die Maßnahme ist ggf. in der EV festzuschreiben.

4.1.3 Kontaktaufnahme

Das JC und der zuständige Betreuungsträger treten miteinander in Verbindung und klären, ob ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht (Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten notwendig). Ein Erstkontakt zwischen Kunden oder Kundin und Träger ist zu vereinbaren.

4.2 Bewilligung

4.2.1 Bewilligungsbescheid, Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten; Verbuchung, Aufbewahrung

Bei einer Bewilligung muss eine Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten unterschrieben werden (siehe BKB, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, KEL).

[Zur Benachrichtigung über die Ergebnisse der Maßnahme muss der Betreuungsträger ebenfalls eine Einwilligung einholen.]

Die Bewilligung erfolgt mit einem Bescheid (siehe BKB: Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, KEL): Die Bewilligung erfolgt im Regelfall zunächst für 6 Monate, da die psychosoziale Betreuung und die Erreichung der angestrebten Ziele einen längerfristigen Prozess darstellen.

Je eine Durchschrift des Bescheides ist an den Betreuungsträger sowie an das JC-Team 48 (Controlling) zu senden und in die E-Akte aufzunehmen.

Der Fall ist im Verfahren COSACH zu erfassen. Eine Beendigung der psychosozialen Betreuung muss ebenfalls in COSACH erfasst werden (s. Arbeitsanleitung zur Erfassung von KEL nach § 16 a SGB II in COSACH aus VerBIS).

Der Verlauf ist in der E-Akte zu dokumentieren (siehe auch Prozessatlas, Arbeitsvermittlung, KEL).

4.2.2 Weiterbewilligung

Die psychosoziale Betreuung kann bei Bedarf bis zu drei Mal um jeweils 6 weitere Monate verlängert werden. Insgesamt kann die Maßnahme maximal 24 Monate dauern. Eine Verlängerung darüber bedarf einer ausführlichen Begründung durch den Beratungsträger.

Der Träger teilt rechtzeitig vor Ablauf eines Betreuungszeitraumes mit, ob das Betreuungsziel erreicht ist oder ob und warum eine Weiterbetreuung erforderlich ist.

Das JC bleibt bei einmal bewilligten Fällen für die Fortführung einer weiterhin notwendigen Aufsuchenden Hilfe auch dann zuständig, wenn die weitere Betreuung nicht mehr explizit einer Erwerbsintegration dient (z. B. bei Rentenantragstellung oder ärztlich bestätigter Erwerbsunfähigkeit Betroffener).

[Erstattungsansprüche gegen den SGB XII-Träger entfallen, da dieser die Maßnahme finanziert.]

4.3 Vorübergehende Abwesenheit und Wiederaufnahme

Bei vorübergehender Abwesenheit der betreuten Person besteht in Anwendung der Maßgaben des bremischen Landesrahmenvertrages ggf. ein Anspruch auf Fortzahlung einer reduzierten Vergütung.

Eine Abwesenheit aufgrund einer Inhaftierung ist einer Abwesenheit anlässlich Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt gleichzusetzen, wenn eine Rückkehr in die Maßnahme erfolgen wird.

Wie zum Systemwechsel (vom SGB II zum SGB XII und umgekehrt) während der laufenden Maßnahme geregelt, erfolgt die Weiterbewilligung der Vergütung *nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes* durch den jeweils zuständigen Kostenträger, in SGB II-Fällen also durch das Jobcenter.

Die entsprechenden Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages (Brem. LRV, insbesondere §18, Abs. 3, 4,6 und 7) sind zu beachten.

Im Detail:	Erläuterungen:
Für längstens 28 zusammenhängende Abrechnungstage kann die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit weitergezahlt werden, wenn zusammen mit der Betreuungsleistung den Leistungsbeziehenden Wohnraum überlassen wird. Darüber hinaus nur, wenn mit dem zuständigen Träger, hier dem JC, eine Absprache getroffen wurde (Dokumentation in VerBIS). Für Abwesenheiten von mehr als 28 zusammenhängenden Abrechnungstagen ist erste Voraussetzung für eine Weitergewährung der Betreuungskosten: Die Leistungsbereitschaft (des Trägers) muss aufrechterhalten werden, sodass die Abwesenheit jederzeit beendet und die (Betreuungs-)Leistung fortgesetzt werden kann. Bei Krankenhaus- und Kuraufenthalt (und bei Inhaftierung und Rückkehr in die Maßnahme) müssen Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt sein, falls dies angezeigt sein sollte. Der betreuende Träger muss eine Prognose über die Rückkehrmöglichkeit der leistungsberechtigten Person vorlegen <i>und</i> mit dem zuständigen Kostenträger eine Absprache treffen (wiederum Dokumentation in VerBIS.)	Der Träger muss unverzüglich und unaufgefordert über Abwesenheiten informieren. Vor Ablauf der dreißig zusammenhängenden Abrechnungstage muss geklärt sein, wie lange die Unterbrechung fort dauert. Es ist mit der Integrationsfachkraft Einvernehmen herzustellen über eine Fortzahlung ab dem 29. Tag (48 -Controlling- ist hierüber zu informieren). Für diese Fortzahlung ab dem 29. Tag muss <u>zwingend</u> eine Prognose vorgelegt werden - vor dem Ablauf der 28 Tage. Ab dem 29. Tag ändert sich das zu zahlende Entgelt, es wird um gekürzt (Platzgeld). 48 -Controlling- ist hierüber zu informieren.

4.3 Beendigung der Maßnahme

Der Träger informiert das JC per Beendigungsmitteilung über das Ende und das Ergebnis der Maßnahme. Eine Durchschrift ist von der IFK an das JC-Team 48 (Controlling) und an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 11 - Haushalt, Bahnhofsweg 29, 28195 Bremen, zu senden.

Bei einem Abbruch der Maßnahme ist ein Sanktionstatbestand zu prüfen.

4.4 Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II

Mit einem Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II endet die Zuständigkeit des Jobcenters für die Bewilligung der Aufsuchenden Hilfe.

Ausnahme: Förderentscheidung nach § 16g SGB II.

Fällt das Ende der Hilfebedürftigkeit in den Betreuungszeitraum, ist der Erlass eines Aufhebungsbescheides für die Zukunft zu prüfen (siehe BKB, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, KEL).

Ausnahme: Wechseln Betroffene in den Rechtskreis der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII, läuft die Bewilligung des JC bis zum Ende des Betreuungszeitraumes weiter. Ein Aufhebungsbescheid wird nicht gefertigt, auf Erstattungsansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger wird zur Verwaltungsverfahren vereinfacht verzichtet.

Der Betreuungsträger ist zu informieren, sobald das Ende der Hilfebedürftigkeit absehbar ist.

4.5 Abrechnung

Die Träger reichen ihre Rechnungen beim JC Bremen ein, dort wird auf Basis der Controlling-Daten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Zahlung erfolgt anschließend über das Referat 400-11 (Haushalt) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofsweg 29, 28195 Bremen.

5 Besonderheiten

5.1 Haftentlassene

Wer aus der Haft entlassen werden soll, erhält im Normalfall vollzugliche Lockerungen zur Vorbereitung der Zeit nach der Inhaftierung und regelt seine Angelegenheiten selbst. Inhaftierte mit einem besonderen Hilfebedarf können in der Entlassungsvorbereitung (EVB-Pool) unterstützt werden (die Teilnahme ist freiwillig).

Der EVB-Pool informiert das JC über den besonderen Hilfebedarf.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Person nicht eindeutig erwerbsunfähig ist (Anspruch auf EU-Rente), der Entlassungstermin feststeht (kein offenes Verfahren) und mit Entlassung Leistungsbezieher bzw. Leistungsbezieherin nach dem SGB II wird (kein ALG I-Anspruch oder Überbrückungsfall).

Zunächst spricht das JC für 3 Monate eine pauschale Bewilligung aus; frühester Beginn ist der Tag der Entlassung. In diesen 3 Monaten ist die Arbeitsmarktnähe zu klären: Zu prüfen sind Erwerbsfähigkeit, gesundheitliche Einschränkungen und Vermittlungshemmnisse.

6 Schnittstelle zum SGB XII

Die Bewilligung einer Psychosozialen Betreuung kann erfolgen, wenn die Leistung geeignet und sinnvoll für die Integration in das Erwerbsleben ist. Ist dies nicht der Fall, ist ein

begründeter Ablehnungsbescheid zu fertigen; die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist zu dokumentieren (VerBIS).

Steht der Betreuungsbedarf nicht im Zusammenhang mit einer Erwerbsintegration, kann ein Anspruch auf psychosoziale Betreuung nach dem SGB XII bestehen. Zuständig für die Entscheidung ist im Amt für Soziale Dienste der Bereich „Zentrale Wirtschaftliche Hilfen“ (Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen). Die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen werden durch eine schriftliche Mitteilung des Trägers informiert, welche die für die weitere Fallbearbeitung maßgeblichen Informationen enthält.

Wechselt während eines laufenden Betreuungszeitraumes die Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen vom SGB II in das SGB XII oder entgegengesetzt, ist die Entscheidung über eine Weitergewährung erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes von dem neu zuständig gewordenen Träger zu treffen (Ausnahme: Die Leistung ist gerade unterbrochen). Auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches gegen den zukünftig zuständigen Träger wird zur Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Die maximale Gesamtbewilligungsdauer von zz. 24 Monaten (in zu begründenden Ausnahmen auch länger) darf durch den Wechsel nicht überschritten werden. Die bereits von dem vorher zuständigen Träger gewährten Zeiträume sind bei einer Weitergewährung zu berücksichtigen. Die Übergabe der Fälle bei Wechsel der Zuständigkeit erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, welche alle für die weitere Fallbearbeitung maßgeblichen Informationen enthält.

7 Controlling

Die Stadtgemeinde Bremen stellt dem Jobcenter jährlich Finanzmittel zur Verfügung.

48 (Controlling) leistet ein Fach- und Finanzcontrolling für den kommunalen Geldgeber. Über die Entwicklung wird quartalsweise an die Geschäftsführung sowie die kommunalen Partner berichtet.

8 Inkrafttreten

Sofort; die Geschäftsanweisung in der Fassung vom 29.06.2018 ist aufgehoben.

Die GA 17-2016 ist zweijährlich zu überprüfen.

Bremen, den 21.12.2016



Thorsten Spinn
Geschäftsbereichsleitung 1, Markt & Integration

Dokumentenhistorie

[illegible]